Lösungshinweise zu Praxisfragen Themenbereich 1 – 10

Jahresabschlussprüfung 2 – JAP 2

Prüfungsplanung, ISA [DE] 315, IKS, IT-Prüfung

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 1: Prozess der Auftragsabwicklung

Frage 1	Ja	Nein
Wer darf Berichtskritiker sein?		
a) Prüfungsassistent im 1. Jahr, welcher die liquiden Mittel (bestehend aus Bankguthaben) geprüft und den Prüfungsbericht in Teilen vorgeschrieben hat	☐	☑
b) Prüfungsleiter	☐	☑
c) Praxismitglied, welches ausschließlich Konsultationstätigkeiten im Rahmen der Prüfung getätigt hat	☑	☐
d) Mitunterzeichnender Prüfungspartner (ohne wesentliche Mitwirkung an der Prüfungstätigkeit)	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a-d) Berichtskritiker muss eine fachlich und persönlich geeignete Person sein, welche weder wesentlich an der Prüfungstätigkeit beteiligt gewesen ist, noch bei der Erstellung des Prüfungsberichts mitgewirkt hat (s. WP-Handbuch, 16. Auflage, D69)

Frage 2	Ja	Nein
Wer darf auftragsbegleitender Qualitätssicherer sein?		
a) Prüfungsassistent im 8. Jahr, welcher die liquiden Mittel geprüft hat	☐	☑
b) Prüfungsleiter des Auftrags	☐	☑
c) Praxismitglied, welches ausschließlich Konsultationstätigkeiten im Rahmen der Prüfung getätigt hat	☑	☐
d) Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a-d) Auftragsbegleitender Qualitätssicherer muss eine **fachlich und persönlich geeignete Person** sein, welche an der Durchführung der Prüfung **nicht wesentlich beteiligt** war (s. WP-Handbuch, 16. Auflage, D71).

Frage 3	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?		
a) Datum des Bestätigungsvermerks darf nicht vor dem Datum der Vollständigkeitserklärung liegen.	☑	☐
b) Datum Bestätigungsvermerk und Datum des Berichts müssen übereinstimmen. Zu dem Zeitpunkt müssen die materiellen Prüfungshandlungen abgeschlossen sein.	☑	☐
c) Datum Vollständigkeitserklärung und Datum Jahresabschluss müssen bei der Jahresabschlussprüfung übereinstimmen.	☐	☑
d) Datum Vollständigkeitserklärung, Datum Jahresabschluss und Datum Bestätigungsvermerk können bei der Jahresabschlussprüfung übereinstimmen.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) Das **Datum der Vollständigkeitserklärung** darf nicht nach dem Datum für den Bestätigungsvermerk liegen. Die Vollständigkeitserklärung ist **zeitnah** zum Bestätigungsvermerk einzuholen (s. IDW PS 400 n.F. „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks", Tz. 400). **In der Praxis** sind daher Datum Vollständigkeitserklärung und Datum Bestätigungsvermerk **meist identisch**.

zu b) Nach **IDW PS 450 n.F. Tz. 116** müssen die Angaben zu Ort, Niederlassung, **Datum** des **Prüfungsberichts** und der Name der Unterzeichnenden mit dem **Datum des Bestätigungsvermerks übereinstimmen**.

zu c und d) Die **Aufstellung / Erstellung des Jahresabschlusses** kann einige Zeit **vor der Beendigung der Prüfung des Abschlusses liegen**. In diesem Fall muss die Vollständigkeitserklärung zeitnah zur Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses liegen. Die **Aufstellung / Erstellung** des Jahresabschlusses kann auch auf den **gleichen Tag** der **Beendigung der Prüfung** fallen. In diesem Fall müssen **Vollständigkeitserklärung und Datum Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk übereinstimmen**.

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 2: Die Bedeutung des Prozesses der Auftragsannahme

Frage 1	Ja	Nein
Bestellung des Abschlussprüfers		
a) Die Bestellung erfolgt entweder durch Wahl oder durch Beauftragung	☐	☑
b) Die Beauftragung soll nach der Wahl erfolgen	☑	☐
c) Bei einer AG wählt der Vorstand den Abschlussprüfer	☐	☑
d) Der Prüfungsauftrag sollte in der Regel stets schriftlich erteilt werden	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Eine wirksame **Bestellung** des Abschlussprüfers kann nur durch Wahl und Beauftragung erfolgen.

zu b) Nach § 318 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter den Prüfungsauftrag **unverzüglich nach der Wahl** zu erteilen.

zu c) Nach § 318 Abs. 1 HGB wird der **Abschlussprüfer von den Gesellschaftern** gewählt. Daher wählt die **Hauptversammlung den Abschlussprüfer auf Vorschlag des Aufsichtsrats**, s. §§ 124 Abs. 3 S. 1 und 119 Abs. 1 Nr. 5 HGB.

zu d) Das **Gesetz** enthält **keine** Regelung zum Prüfungsauftrag. **Faktisch** besteht allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen ein Erfordernis, den **Prüfungsauftrag schriftlich** zu formulieren. **Wesentliche Abreden** sind **zur Vermeidung von Zweifeln oder Missverständnissen** schriftlich zu fassen. In der Regel wird der Auftrag mit allen Vereinbarungen schriftlich bestätigt (= Auftragsbestätigungsschreiben).

Frage 2	Ja	Nein
Prüfungsauftrag		
a) Ein Prüfungsauftrag kann für mehrere Jahre im Voraus erteilt werden	☐	☑
b) Bei einer Nachtragsprüfung ist keine neue Bestellung erforderlich	☑	☐
c) Bei bereits erfolgter Inventur kann eine Beauftragung nicht mehr erfolgen	☐	☑
d) Bei einer AG erteilt der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die Wahl für **mehrere Jahre im Voraus** wird nach herrschender Meinung für **gesetzeswidrig** gehalten.

zu b) Der **ursprüngliche Prüfungsauftrag** erstreckt sich auch auf eine ggf. zu erfolgende Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB. Bei einer Nachtragsprüfung ist daher eine **neue Bestellung nicht nötig**.

zu c) Die Bestellung des Abschlussprüfers soll zwar nach § 318 Abs. 1 S. 3 **vor Ablauf des Geschäftsjahrs** erfolgen. Allerdings sind auch Fälle denkbar (wie z. B. Erstprüfung oder Prüferwechsel), in denen die **Beauftragung nach erfolgter Inventur** erfolgt. Dann kann eine **fehlende Inventurteilnahme** ein **Prüfungshemmnis** darstellen, wenn alternative Prüfungshandlungen nicht möglich sind.

zu d) Nach § 111 Abs. 2 S. 3 AktG erteilt der **Aufsichtsrat**, nicht der Vorstand, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.

Frage 3	Ja	Nein
Änderungen des Prüfungsauftrags		
a) Eine Anpassung des Prüfungsauftrags ist im Lauf der Prüfung grundsätzlich nicht mehr möglich	☐	☑
b) Eine freiwillige Abschlussprüfung kann unter entsprechender Anwendung des § 318 Abs. 6 HGB nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden	☐	☑
c) Bei geplanter vorzeitiger Beendigung eines gesetzlichen Prüfungsauftrags muss dies vorab dem IDW gemeldet werden	☐	☑
d) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Prüfungsauftrags muss der Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage dem neuen Abschlussprüfer unmittelbar schriftlich über die bisherige Prüfung berichten	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) Eine Veränderung der Auftragsbedingungen ist **vor und während der Prüfung möglich**, es **sei denn** zwingende **gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen**.

zu b) § 318 Abs. 6 HGB sagt, dass ein von einem Abschlussprüfer angenommener „Prüfungsauftrag" **nur aus wichtigem Grund** gekündigt werden kann. § 318 HGB bezieht sich jedoch lediglich auf die gesetzliche Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB. Eine freiwillige Prüfung kann daher auch aus anderen Gründen gekündigt werden.

zu c) Da die **WPK** nach § 318 Abs. 8 HGB bei Kündigung **unverzüglich zu unterrichten** ist, ist eine vorherige **Konsultation zweckdienlich**. Gegenüber dem IDW (Berufsverband) besteht hier keine Informationspflicht.

zu d) § 320 IV HGB, i.V.m. § 321 HGB

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 3: Das neue Risikomodell nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Frage 1	Ja	Nein
Sind die folgenden Aussagen korrekt?		
a) Der Abschlussprüfer muss absolute Sicherheit erlangen, dass der Abschluss frei von wesentlichen Fehlern ist.	☐	☑
b) Sofern der Prüfer Prüfungsnachweise zu bestimmten Fragestellungen erhält, darf er diese nicht ohne kritische Beurteilung zu den Akten nehmen.	☑	☐
c) Während der Prüfungsdurchführung muss der Prüfer aufmerksam sein, wenn Prüfungsnachweise im Widerspruch zu anderen erlangten Informationen stehen.	☑	☐
d) Der Abschlussprüfer kann Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen selbst bestimmen.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Der Abschlussprüfer muss **hinreichende Sicherheit** darüber erlangen, dass der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist (vgl. ISA [DE] 200 Tz. 11.

zu b) Der Abschlussprüfer muss bei der Prüfung eine **kritische Grundhaltung** bewahren (vgl. ISA [DE] 200 Tz. 15).

zu c) Zur kritischen Grundhaltung gehört es, während der Abschlussprüfung **aufmerksam zu sein**, z. B. für Prüfungsnachweise, die **im Widerspruch zu anderen** erlangten Prüfungsnachweisen stehen oder die Hinweise geben, dass Dokumente oder Befragungen keine ausreichend verlässlichen Daten liefern (vgl. ISA [DE] 200 Tz. A20f.)

zu d) Die Quantität der benötigten Prüfungsnachweise hängt u.a. ab von der durch den Abschlussprüfer **vorgenommenen Beurteilung der Risiken falscher Darstellungen**: Je höher er das Risiko einschätzt, desto mehr Prüfungsnachweise sind voraussichtlich erforderlich (vgl. ISA [DE] 200 Tz. A31). Dazu muss er eine **Risikobeurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)** vornehmen

Frage 2	Ja	Nein
Sind die folgenden Aussagen korrekt?		
a) Die Fehlerrisiken für den Abschlussprüfer betreffen stets die Aussagen für Geschäftsvorfälle.	☐	☑
b) Die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene bestehen aus 2 Komponenten.	☑	☐
c) Die Identifikation und Beurteilung von Risiken ist bei jeder Abschlussprüfung ein einmaliger Prozess am Anfang der Prüfung.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die ISAs stellen klar, dass die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf **zwei Ebenen** bestehen können:

- Risiken wesentlicher falscher Darstellungen **auf Ebene des Abschlusses als Ganzes** und
- Risiken wesentlicher falscher Darstellungen **auf Aussageebene für Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden**

sowie Abschlussangaben (vgl. ISA [DE] 200 Tz. A36f; ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 2).

zu b) Die Risiken auf Aussageebene bestehen aus dem **inhärenten Risiko** und dem **Kontrollrisiko** (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 4).

zu c) Der Prozess der Risikoidentifizierung und -beurteilung des Abschlussprüfers ist **iterativ und dynamisch**. Sobald der Prüfer neue, bessere Erkenntnisse aufgrund seiner Prüfungsdurchführung erhält, die seine ursprünglich vorgenommene Risikobeurteilung betreffen, hat er diese ggf. anzupassen (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 7).

Frage 3	Ja	Nein
Sind die folgenden Aussagen korrekt?		
a) Für die Risikobeurteilung reicht es vollkommen aus, wenn der Prüfer das Management zur Risikosituation des Unternehmens befragt.	☐	☑
b) Der Prüfer muss sich selbst mit dem Datenfluss und den im Unternehmen eingesetzten IT-Anwendungen auseinandersetzen.	☑	☐
c) Damit kein falscher Bestätigungsvermerk erteilt wird, müssen im Rahmen der Abschlussprüfung alle Abschlussposten und Anhangsangaben geprüft werden.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung haben einzuschließen (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 14

- **Befragung** des Managements und anderer geeigneter Personen (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A22-A26)
- **analytische Prüfungshandlungen** (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A27-A31)
- **Beobachtungen** und **Inaugenscheinnahme/Einsichtnahme** (ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A32-A36)

zu b) Im Rahmen der Verständnisgewinnung über das Kommunikations- und **Informationssystem muss der Prüfer die Informationsverarbeitungstätigkeiten** und die **eingesetzten IT-Anwendungen** verstehen und dokumentieren (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 25 und Tz. A 123-A130).

zu c) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist **risikoorientiert** zu prüfen. Deshalb muss der Prüfer die **Risiken** auf Abschluss und Aussageebene identifizieren und dann die **relevanten Aussagen** und **zugehörigen bedeutsamen Arten** von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben feststellen. Nur diese hat er zu prüfen. Nicht jede noch so kleine, unbedeutende Posten (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 28f. sowie Tz. A186-204).

Frage 4	Ja	Nein
Sind die folgenden Aussagen korrekt?		
a) Für die Beurteilung des inhärenten Risikos müssen inhärente Risikofaktoren beurteilt werden.	☑	☐
b) Das Spektrum inhärenter Risiken ist eine farblich abgestufte, vollständige Darstellung aller möglichen Risiken, die in einem Abschluss auftreten können.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 4

zu a) Für die Einschätzung des inhärenten Risikos hat der Abschlussprüfer zu berücksichtigen, wie und in welchem Maße **inhärente Risikofaktoren die Anfälligkeit** relevanter Aussagen **für falsche Darstellungen** beeinflussen(vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 31 (a)).

zu b) Der Abschlussprüfer hat die **inhärenten Risiken** der identifizierten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene **innerhalb einer Bandbreite** vorzunehmen, von niedriger zu höher. Diese individuelle Einschätzung, wo das inhärente Risiko in der Bandbreite beurteilt wird, kann **individuell je nach Einheit** variieren und berücksichtigt die beurteilte **Wahrscheinlichkeit und das beurteilte Ausmaß** der inhärenten Risikofaktoren für die falschen Darstellung. Die inhärenten Risiken werden innerhalb dieser Bandbreite, im – **unternehmensindividuellen** – Spektrum inhärenter Risiken, eingestuft (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A208 ff.).

Frage 5	Ja	Nein
Sind die folgenden Aussagen korrekt?		
a) Da DATEV ein umfassendes EDV-Programm mit diversen Modulen ist, handelt es sich beim Einsatz von DATEV für die Finanzbuchhaltung stets um ein komplexes IT-System.	☐	☑
b) Der Abschlussprüfer muss als „RAIT" die Risiken aus inhaltlicher Transformationen prüfen.	☐	☑
c) Der Prüfer muss alle generellen IT-Kontrollen im Unternehmen prüfen.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 5

zu a) Der Abschlussprüfer muss die Gesamtheit der in einem Unternehmen eingesetzten IT-Anwendungen beurteilen. Wenn dabei ein **Standardprogramm** eingesetzt wird, an dem der Mandant selbst mit Ausnahme von Updates keinerlei Veränderungen vornehmen kann, dürfte kein komplexes IT-System vorliegen. Als **Hilfestellung** für die Beurteilung der Komplexität von IT-Systemen vgl. die Anlage 5 zu ISA [DE] 315 (Revised 2019).

zu b) Der Prüfer muss die aus den **Risken aus dem IT-Einsatz** (=RAIT) identifizieren und beurteilen. Dabei handelt es sich um die Anfälligkeit von Kontrollen der IT für unwirksame Ausgestaltung oder Funktion oder um Risiken für die Datenintegrität (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (i)).

zu c) Die Generellen IT-Kontrollen (ITCG) sind Kontrollen, die u.a. das wirksame Funktionieren der IT-Kontrollen und die Datenintegrität selbst kontrollieren sollen. (Vgl. Anlage 6 zu ISA [DE] 315 (Revised 2019 Tz. 12 (d)). Nach den neuen ISAs sind nur die ITCG zu überprüfen, die als relevant identifizierte RAIT adressieren (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019 Tz. 26 (c) (ii)).

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 4: Anforderungen an eine Prüfungsplanung (Fallbeispiel, insb. Prozessaufnahme)

Frage 1	Ja	Nein
Welche Tätigkeiten sind Bestandteil der Prüfungsplanung bei der Abschlussprüfung?		
a) Entwicklung Prüfungsstrategie	☑	☐
b) Erstellung eines Prüfungsprogramms	☑	☐
c) Sachliche Planung je Prüffeld	☑	☐
d) Personelle Planung je Prüffeld	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) ISA [DE] 300 Tz. 7f: Entwicklung Prüfungsstrategie mit sachlicher Abgrenzung, zeitlicher Einteilung und Ausrichtung der Prüfung. Sie dient als Leitfaden für die Entwicklung des Prüfungsprogramms.

zu b) ISA [DE] 300 Tz. 9: Erstellung Prüfungsprogramm mit Beschreibung

zu c und d) ISA [DE] 300 Tz. 11 (Aspekt des Prüfungsprogramms)

Die **sachliche und personelle Planung** beinhaltet die **Aufteilung der Prüfungsgebiete in Teilbereiche** und Festlegung von **Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen**

- zur **Risikobeurteilung**, wie in ISA [DE] 315 (Revised 2019) festgelegt;
- der geplanten weiteren **Prüfungshandlungen auf Aussageebene**, wie in ISA [DE] 330 festgelegt und
- **anderer geplanter Prüfungshandlungen**, deren Durchführung verpflichtend ist, damit die Prüfung den ISA [DE] entspricht. (vgl. ISA [DE] 300 Tz. 9; Tz. A12-A17).

Frage 2	Ja	Nein
Welche Aspekte fließen in die Entwicklung der Prüfungsstrategie (konkreter Prüfungsansatz) ein?		
a) Die Festlegung der Größe für einen „wesentlichen Fehler“ kann auch qualitativ beschrieben werden. Eine Quantifizierung ist empfehlenswert, aber nicht zwingend.	☐	☑
b) Die Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes ist immer größer als die zusätzlich freiwillig festzulegende spezifische Toleranzwesentlichkeit eines Postens.	☑	☐
c) Die Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes ergibt sich aus der Summe der spezifischen Toleranzwesentlichkeiten aller Bilanzposten.	☐	☑
d) Die Nichtaufgriffsgrenze ist der Wert, unterhalb dem ein Fehler – auch bei mehrfacher Feststellung – nicht dokumentiert und berücksichtigt werden muss.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Es ist notwendiger Weise eine Quantifizierung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese richtet sich nach der Einschätzung/Simulation von wirtschaftlichen Schlussfolgerungen des Adressatenkreises.

zu b) Die Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes sagt aus, ab welcher Größe nicht berichtigte Fehler, die nicht schon aufgrund von spezifischen postenbezogenen Toleranzwesentlichkeiten zu berücksichtigen sind, beanstandet werden müssen.

zu c) Nein, im Rahmen der Beurteilungsdarstellungen ist in einem ersten Schritt ein Abgleich mit den spezifischen Toleranzwesentlichkeiten vorzunehmen, bevor am Schluss der Abgleich der verbleibenden Feststellungen mit der Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes vorzunehmen ist.

zu d) Ja, genau dies ist die Definition der Nichtaufgriffsgrenze; vgl. ISA [DE] 450 Tz. 5; A2

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 5: Die Grundlagen des prozessbezogenen IKS

Frage 1	Ja	Nein
Was sind Komponenten des Internen Kontrollsystems, die in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen?		
a) Das Kontrollumfeld	☑	☐
b) Die Risikobeurteilung der Einheit	☑	☐
c) Kontrollaktivitäten	☑	☐
d) Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Das **Kontrollumfeld** ist eine Komponente des IKS, nicht das Risikoumfeld

zu b-d) Verständnis von den Komponenten des IKS der Einheit (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21-26 und A90 – A98) Weitere Komponenten: **Informationssystem und die Kommunikation**

Frage 2	Ja	Nein
Welche der Aussagen in Zusammenhang mit der prozessbezogenen Aufbauprüfung ist richtig?		
a) Die Aufbauprüfung muss für sämtliche Regelungen und Bestandteile des IKS erfolgen.	☐	☑
b) Kontrollaktivitäten, welche sich auf bedeutsame Risiken beziehen, sind für die Abschlussprüfung relevant.	☑	☐
c) Die prozessbezogene Aufbauprüfung erfolgt meistens auf Prüffeldebene (z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).	☐	☑
d) Sofern die Aufbauprüfung zu der Beurteilung führt, dass die eingerichteten Kontrollaktivitäten angemessen sind, braucht eine Funktionsprüfung nicht mehr zu erfolgen.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a und b) Die **„Aufbauprüfung“**, d. h. nach ISA: **Ausgestaltung und Implementierung** von Kontrollen ist für die **vier Bereiche** der Kontrollaktivitäten durchzuführen:

- Kontrollen, die ein **bedeutsames Risiko** behandeln
- Kontrollen über **Journalbuchungen**
- Kontrollen, deren **Wirksamkeitsprüfung** der Abschlussprüfer beim weiteren Prüfungsvorgehen **plant** (incl. der Kontrollen, die Risiken behandeln, für die **aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden** geeigneten Prüfungsnachweise liefern)
- Andere Kontrollen nach dem Ermessen des Prüfers

Siehe ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (a) und (d) sowie Tz. A158-A165 sowie A175 – A181).

zu c) Die Aufbauprüfung erfolgt in der Regel prozessbezogen, kann also **mehrere Prüffelder umfassen**, siehe auch F&A zu ISA 315 bzw. IDW PS 261 n.F. Frage 4.12. (z.B. Verkauf: Umsatzerlöse, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)

zu d) Auch wenn die eingerichteten Kontrollaktivitäten **angemessen** sind, müssen sie auch **funktionieren**, um wirksam zu sein. Sofern die Beurteilung dazu führt, dass die eingerichteten **Kontrollaktivitäten angemessen** sind, muss der Abschlussprüfer in einem weiteren Schritt beurteilen, für welche Kontrollaktivitäten Funktionstests durchgeführt werden.

Funktionstests wird er immer dann durchführen, wenn

- er bei einer Aussage in der Rechnungslegung infolge der Feststellungen aus der Angemessenheitsprüfung **von der Wirksamkeit einer Kontrollmaßnahme ausgeht**. Wenn die Kontrolle zuverlässig funktioniert, kann sich der Abschlussprüfer darauf verlassen und seine aussagebezogenen Prüfungshandlungen reduzieren. Somit resultiert ein Teil der erforderlichen Prüfungssicherheit aus der Annahme eines wirksamen internen Kontrollsystems resultiert oder
- in den Fällen, in denen **aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine** zur Gewinnung hinreichender Prüfungssicherheit auf Aussageebene **nicht ausreichen**. (bisher: IDW PS 261 n.F. Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken, Tz. 74.)

Auf Funktionsprüfungen wird der Prüfer dann verzichten, wenn

- Aufgrund **festgestellter Mängel bzw. fehlender Funktionstrennung** von einer eingeschränkten Ausgestaltung der Kontrolle ausgegangen wird (Vermehrter Einsatz aussagebezogener Prüfungshandlungen) oder
- Aus **Wirtschaftlichkeitsgründen** diese keinen Sinn machen und hinreichende Prüfungssicherheit alleine aus aussagebezogenen Prüfungshandlungen erzielt werden kann.

Frage 3	Ja	Nein
Wann sind Funktionsprüfungen notwendig?		
a) Wenn aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichende Prüfungssicherheit bringen.	☑	☐
b) Wenn der Abschlussprüfer die eingesetzten Kontrollen für nicht angemessen beurteilt hat, führen Funktionsprüfungen stets zur hinreichenden Prüfungssicherheit.	☐	☑
c) In der Regel bei der Prüfung der Umsatzerlöse, da es sich oft um Massentransaktionen handelt.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (a) (iii) und Tz. A162

zu b) Sofern eingesetzte Kontrollen für nicht angemessen beurteilt worden, hat der Prüfer zur Erlangung der erforderlichen Prüfungssicherheit, aussagebezogene Prüfungshandlungen vorzunehmen. Achtung: Sofern er auf diese Weise keine angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweise erhält, liegt ein **Prüfungshemmnis** vor.

zu c) Die Umsatzerlöse sind mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen alleine in der Regel nicht prüfbar, da es sich häufig um Massentransaktionen handelt, so dass hier eine Funktionsprüfung stattzufinden hat.

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 6: Zulässige Erleichterungen bei der Prüfung von KMU

Frage 1	Ja	Nein
Liegen die Voraussetzungen für ein KMU vor?		
a) Eigentum liegt bei einer kleinen Anzahl von Personen und der Eigentümer hat geschäftsführende Position	☑	☐
b) Eine kleine GmbH verwendet ein vollintegriertes ERP-System	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Die Voraussetzungen, Eigentum bei einer kleinen Anzahl von Personen und der Eigentümer ist in geschäftsführender Funktion sind Anzeichen dafür, dass keine komplexe Organisation vorliegt. Somit könnte dieses Unternehmen unter den Anwendungsbereich des IDW PS KMU 1 (09.2022) Tz. 24 (f) fallen

zu b) Bei komplexen IT-Anwendungen liegt ein Anwendungsverbot für die IDW PS KMU vor (vgl. IDW PS KMU 1 Tz. 21 (b) (ii).

Frage 2	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen ist bei der Prüfung von KMU zutreffend?		
a) Der Umfang und die Dokumentation der Prüfungsplanung kann an die Größe und eine geringere Komplexität des Unternehmens angepasst werden.	☑	☐
b) Eine IKS-Prüfung ist erforderlich, wenn bei Massentransaktionen durch aussagebezogene Prüfungshandlungen keine ausreichende Prüfungssicherheit gewonnen werden kann.	☑	☐
c) Bei der Risikobeurteilung kann bei KMU auf die gesonderte Beurteilung des inhärenten Risikos durch gesonderte Einschätzung der inhärenten Risikofaktoren verzichtet werden.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Diese Skalierungsmöglichkeit ist bereits in den ISA [DE] vorgesehen.

zu b) Funktionsprüfungen sind auch bei KMU notwendig, wenn aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise auf Aussageebene erbringen können (vgl. IDW PS KMU 5 (09.2022) Tz. 18 (b)

zu c) Nach IDW PS KMU 5 (09.2022) Tz. 5 (a) (i) hat der Abschlussprüfer auch bei KMU die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des Auftretens falscher Darstellungen aufgrund der besonderen Merkmale der relevanten Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Abschlussangaben zu würdigen. Auch bei KMU ist das Spektrum inhärenter Risiken anzuwenden.

Frage 3	Ja	Nein
Welche Erleichterungen bei der Prüfung von KMU sind möglich?		
a) Identifizierung und Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene und auf Aussageebene sind **zusammengefasst** möglich.	☑	☐
b) Das **Spektrum inhärenter Risiken** und damit die **inhärenten Risikofaktoren** müssen nicht detailliert bearbeitet werden.	☐	☑
c) Bei **bedeutsamen Risiken**: Sofern diese ausnahmsweise nur aussagebezogen geprüft werden sollen (Prüffeld mit Vollprüfung), ist **keine** Identifikation von Kontrollen und damit keine **Aufbauprüfung** notwendig.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) vgl. IDW PS KMU 4 (09.2022) Tz. 34 ff.

zu b) z.B. IDW PS KMU 4 (09.2022) Tz. 35 ff.

zu c) vgl. IDW PS KMU 4 (09.2022) TZ. 39 (Erleichterung bei Anwendung GoA KMU)

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 7: Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen (ISA [DE] 510)

Frage 1	Ja	Nein
Wobei handelt es sich um eine Erstprüfung bei der nunmehr vorzunehmenden Abschlussprüfung?		
a) Es wird zum ersten Mal ein Jahresabschluss aufgestellt und geprüft.	☑	☐
b) Der Vorjahresabschluss wurde aufgestellt und nicht geprüft, während im Berichtsjahr erstmals Prüfungspflicht besteht.	☑	☐
c) Der Vorjahresabschluss wurde im Vorjahr freiwillig geprüft.	☐	☑
d) Der Vorjahresabschluss wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a, b und d) Siehe ISA [DE] 510 „Eröffnungsbilanzwert bei Erstprüfungsaufträgen"

zu c) Auch eine freiwillige Prüfung ist eine Prüfung, so dass eine folgende, ggf. gesetzlich verpflichtende Prüfung, keine Erstprüfung darstellt.

Frage 2	Ja	Nein
Welche besonderen Anforderungen werden an die Erstprüfung eines Jahresabschlusses gestellt?		
a) Der Vorjahresabschluss muss ebenfalls vom diesjährigen Abschlussprüfer geprüft werden.	☐	☑
b) Prüfungshandlungen können sich auch auf vorhergehende Geschäftsjahre beziehen.	☑	☐
c) Es ist zu prüfen, ob die Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen falschen Angaben enthalten.	☑	☐
d) Es reicht vollkommen aus, den Prüfungsbericht des Vorjahresprüfers durchzublättern.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Würde **auch der Vorjahresabschluss geprüft** werden, würden die Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungssalden von 3 Geschäftsjahren und die Anhangsangaben für 2 Geschäftsjahre geprüft. Dies ist jedoch nicht erforderlich.

zu b) Beispiel: Ein **Gebäude** wurde in x1 erworben. Im Jahresabschluss x9 soll der **Eröffnungsbilanzwert** des Gebäudes sowie der Wert **zum 31.12.X9** geprüft werden. Hierzu ist erforderlich, zu prüfen,

- ob sich das Gebäude tatsächlich **im Eigentum der Gesellschaft** befindet,
- die **Anschaffungskosten in richtiger Höhe** ermittelt worden sind,
- und die **jährlichen Abschreibungen** richtig ermittelt wurden.

Dies geht nur durch Prüfungshandlungen, die das Jahr x1 betreffen.

zu c) Es ist zu prüfen, inwiefern falsche Angaben aus Eröffnungsbilanzwerten auch zum Ende des Geschäftsjahres, welches wir testieren, bestehen. Sind lediglich die Eröffnungswerte, aber nicht mehr die Werte zum Ende des Geschäftsjahres falsch, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk. Siehe ISA [DE] 510 Tz. 6

zu d) Der Prüfer hat den letzten Prüfungsbericht des bisherigen Abschlussprüfers im Hinblick auf die für die Eröffnungsbilanzwerte und Abschlussangaben relevanten Informationen zu lesen. Darüber hinaus hat er aber auch Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanzwerte falsche Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss des Berichtszeitraums enthalten (u.a. Erörterung von Prüfungsfeststellungen mit dem Vorjahres-Prüfer) (vgl. ISA [DE] 510 Tz. 5; D.5.1, 6 ; D.A7.1)

Frage 3	Ja	Nein
In welchem der folgenden Fälle ergeben sich Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk?		
a) Der Bestätigungsvermerk zum Vorjahresabschluss wurde eingeschränkt, da der Vorjahresabschlussprüfer für die Werthaltigkeit eines wesentlichen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht genügend Prüfungsnachweise erhalten hatte. Der Vermögensgegenstand wurde im Berichtsjahr an einen fremden Dritten zum Buchwert veräußert.	☐	☑
b) Der Prüfer hat die Inventur zum 1.1. nicht beobachtet und war auch nicht in der Lage, durch das Lesen des Prüfungsberichts des vorigen Prüfers bzw. durch die Durchsicht der Arbeitspapiere ausreichende geeignete Prüfungsnachweise in Bezug auf die EB-Werte der (wesentlichen) Vorräte zu erlangen.	☑	☐
c) Der Abschlussprüfer erhält nicht ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu den Eröffnungsbilanzwerten.	☑	☐

d)	Ein materiell richtiger Jahresabschluss wurde im Vorjahr nicht geprüft, obwohl die Gesellschaft bereits im Vorjahr prüfungspflichtig gewesen ist. Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss bestehen nicht.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a-d) siehe ISA [DE] 510

zu a) Die Veräußerung zum Buchwert lässt darauf schließen, dass der EB-Wert zumindest keine wesentliche falsche Darstellung beinhaltet hat.

zu b) Der Bestätigungsvermerk ist in diesem Fall einzuschränken (Vgl. Anlage D des ISA [DE] 510).

zu c) Bei dem Fehlen von ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweisen handelt es sich um ein Prüfungshemmnis. Je nach Wesentlichkeit des Prüfungshemmnis für den zu prüfenden Jahresabschluss ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Das Hemmnis bezieht sich regelmäßig auch auf den Wert zum Geschäftsjahresende und nicht nur auf den EB Wert.

zu d) Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks kann erfolgen, wenn der Jahresabschluss (inklusive Vorjahreswerte) materiell richtig ist. Umgekehrt hat eine Einschränkung und / oder ein Hinweis zum Bestätigungsvermerk zu erfolgen, wenn der Vorjahresabschluss nicht geprüft oder nicht (ordnungsgemäß) festgestellt wurde, obwohl hierzu eine gesetzliche Pflicht bestand und dies Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss hat, bspw. vollzogene Gewinnausschüttungen.

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 8: Beziehungen zu nahestehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung

Frage 1	Ja	Nein
Auf welche Bereiche der Abschlussprüfung haben wesentliche Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen direkten Einfluss bzw. inhaltliche Auswirkungen?		
a) Risikobeurteilung	☑	☐
b) Prüfungsplanung	☑	☐
c) Prüfungshandlungen	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a und b) Beziehungen zu nahestehenden Personen **beeinflussen direkt die Risikobeurteilung, die Prüfungsplanung sowie die Prüfungshandlungen**. Der **Bestätigungsvermerk** wird jedoch nur dann beeinflusst, wenn der **Jahresabschluss** durch die **Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen** kein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn notwendige Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB nicht getätigt werden.

Frage 2	Ja	Nein
Die Gesellschaften A und B tätigen nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte (z. B. deutlich verbilligte Warenabgabe). An der Gesellschaft A ist Gesellschafter C beteiligt. An der Gesellschaft B ist die Tochter D des Gesellschafters C beteiligt. Muss die Gesellschaft A Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB tätigen? Sie will alle möglichen größenabhängigen Befreiungsmöglichkeiten (§ 288 Abs. 2 HGB) in Anspruch nehmen.		
a) A ist eine kleine, B eine mittelgroße Kapitalgesellschaft	☐	☑
b) A ist eine mittelgroße, B eine kleine Kapitalgesellschaft	☐	☑
c) A und B sind mittelgroße Kapitalgesellschaften	☐	☑
d) A ist eine große Kapitalgesellschaft	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nach **§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB** Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB nicht zu machen

zu b und c) Mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen nach § 288 Abs. 2 S. 3 Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB nur zu tätigen, „*sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs- Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden*“. Dies ist hier nicht der Fall. Das Geschäft wurde lediglich mit einem **nahe stehenden Unternehmen** getätigt. Die **Tochter ist weder Gesellschafter, noch ein Unternehmen**, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält **noch ist sie Geschäftsführungs-**, **Aufsichts-** oder Verwaltungs**organ des Unternehmens A**.

zu d) Als große Kapitalgesellschaft greift **keine größenabhängige Erleichterung** nach § 288 HGB.

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 9: Einsatz von Dienstleistern durch das geprüfte Unternehmen

Frage 1	Ja	Nein
Welche ausgelagerten Dienstleistungen können für die Abschlussprüfung relevant sein?		
a) Auslagerung von betrieblichen Funktionen	☑	☐
b) Externe Verarbeitung von Daten über Geschäftsvorfälle auf zur Verfügung gestellter Hard- und Software	☑	☐
c) Auslagerung der Debitorenbuchhaltung auf Tochtergesellschaft	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Diesen Vorgang bezeichnet man als **Business Process Outsourcing**

zu b) Anwendungsbereich: **Rechenzentrumsbetreiber** wie z.B. Datev

zu c) Shared Service Center; Aus Sicht des **Jahresabschlussprüfers** fällt die **Nutzung** eines Shared Service Centers unter den ISA [DE] 402 Tz. D.A0.2.
Aus Sicht des **Konzernabschlussprüfers** fällt die **konzerninterne Nutzung** des Shared Service Center **nicht** also zwingend unter ISA [DE] 402 also den Einsatz von Dienstleistern.
Dennoch kann das Shared Service Center **durch einen Teilbereichsprüfer geprüft** werden und der **Konzernabschlussprüfer** kann die dabei erzielten **Ergebnisse verwerten**. (ISA [DE] 402 Tz. D.A0.2.).

Frage 2	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen treffen zu?		
a) Der Abschlussprüfer hat in jedem Fall ein Verständnis über die ausgelagerten Dienstleistungen zu gewinnen.	☑	☐
b) Der Abschlussprüfer des zu prüfenden Unternehmens erstellt nach Beurteilung der ausgelagerten Dienstleistungen einen Bericht nach Typ 1 oder Typ 2.	☐	☑
c) Für den Abschlussprüfer können Prüfungshandlungen bei dem zu prüfenden Unternehmen ausreichen, um eine Beurteilung der Kontrollrisiken beim zu prüfenden Unternehmen vornehmen zu können.	☑	☐
d) Der Abschlussprüfer kann einen Bericht des Typs 2 ohne weitere Prüfung verwenden.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Das Verständnis und die Kenntnisse des Abschlussprüfers sind nicht abdingbar. Siehe ISA [DE] 402 Abschn. 4.1.

zu b) Der Abschlussprüfer **verwendet** ggf. einen von einem anderen Prüfer erstellten Bericht des Typs 1 oder 2. Die **Beauftragung zur Berichterstattung** nach Typ 1 oder 2 (völlige andere gesonderte Auftragsart) kann nur **durch das Dienstleistungsunternehmen** erfolgen. (vgl. ISA [DE] 402 Tz. 12)

zu c) ISA [DE] 402 Tz. 11: Der Abschlussprüfer muss **entscheiden, ob** es ihm durch die von dem **zu prüfenden Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen möglich** ist, eine **Beurteilung** der Kontrollrisiken vornehmen zu können.

zu d) ISA [DE] 402 Tz. 15 ff.: Der Abschlussprüfer hat zu **beurteilen, ob** die **Prüfungshandlungen des Prüfers des Dienstleistungsunternehmens** nach

- Art,
- Umfang und
- Zeitpunkt

ausreichend sind.
Weiterhin hat er **die berufliche Qualifikation und fachliche Kompetenz des externen Prüfers zu beurteilen** und die Qualität der Arbeit einzuschätzen.
Eine Verwertung der Ergebnisse ist denkbar, eine ungeprüfte Verwendung unzulässig.

Frage 3	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind in Zusammenhang mit der Berichterstattung und der Erteilung des Vermerks durch den Abschlussprüfer zutreffend?		
a) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinzuweisen.	☑	☐
b) Der Abschlussprüfer hat in seinem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinzuweisen.	☐	☑
c) Der Abschlussprüfer darf in seinem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinweisen.	☐	☑
d) Der Abschlussprüfer hat bei der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks auf die Tätigkeit des Prüfers beim Dienstleister hinzuweisen, sofern dies für das Verständnis der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks erforderlich ist.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) IDW PS 450 n.F. (10.2021) „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung", Tz. 16 und 57

zu b und c) In einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk darf** der Abschlussprüfer **nicht auf die Tätigkeit** eines Prüfers des Dienstleistungsunternehmens **Bezug nehmen**. IDW PS 331 n.F., Tz. 25

zu d) ISA [DE] 402 Tz. 20 und A42.. Ggf. ist auch die **Zustimmung des** Prüfers des Dienstleisters **vor Bezugnahme** innerhalb des Vermerks **einzuholen**.

Lösungshinweise zu Praxisfragen
Themenbereich 9: Einsatz von Dienstleistern durch das geprüfte Unternehmen

Frage 1	Ja	Nein
Welche ausgelagerten Dienstleistungen können für die Abschlussprüfung relevant sein?		
a) Auslagerung von betrieblichen Funktionen	☑	☐
b) Externe Verarbeitung von Daten über Geschäftsvorfälle auf zur Verfügung gestellter Hard- und Software	☑	☐
c) Auslagerung der Debitorenbuchhaltung auf Tochtergesellschaft	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Diesen Vorgang bezeichnet man als **Business Process Outsourcing**

zu b) Anwendungsbereich: **Rechenzentrumsbetreiber** wie z.B. Datev

zu c) Shared Service Center; Aus Sicht des **Jahresabschlussprüfers** fällt die **Nutzung** eines Shared Service Centers unter den ISA [DE] 402 Tz. D.A0.2.
Aus Sicht des **Konzernabschlussprüfers** fällt die **konzerninterne Nutzung** des Shared Service Center **nicht** also zwingend unter ISA [DE] 402 also den Einsatz von Dienstleistern.
Dennoch kann das Shared Service Center **durch einen Teilbereichsprüfer geprüft** werden und der **Konzernabschlussprüfer** kann die dabei erzielten **Ergebnisse verwerten**. (ISA [DE] 402 Tz. D.A0.2.).

Frage 2	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen treffen zu?		
a) Der Abschlussprüfer hat in jedem Fall ein Verständnis über die ausgelagerten Dienstleistungen zu gewinnen.	☑	☐
b) Der Abschlussprüfer des zu prüfenden Unternehmens erstellt nach Beurteilung der ausgelagerten Dienstleistungen einen Bericht nach Typ 1 oder Typ 2.	☐	☑
c) Für den Abschlussprüfer können Prüfungshandlungen bei dem zu prüfenden Unternehmen ausreichen, um eine Beurteilung der Kontrollrisiken beim zu prüfenden Unternehmen vornehmen zu können.	☑	☐
d) Der Abschlussprüfer kann einen Bericht des Typs 2 ohne weitere Prüfung verwenden.	☐	☑

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Das Verständnis und die Kenntnisse des Abschlussprüfers sind nicht abdingbar. Siehe ISA [DE] 402 Abschn. 4.1.

zu b) Der Abschlussprüfer **verwendet** ggf. einen von einem anderen Prüfer erstellten Bericht des Typs 1 oder 2. Die **Beauftragung zur Berichterstattung** nach Typ 1 oder 2 (völlige andere gesonderte Auftragsart) kann nur **durch das Dienstleistungsunternehmen** erfolgen. (vgl. ISA [DE] 402 Tz. 12)

zu c) ISA [DE] 402 Tz. 11: Der Abschlussprüfer muss **entscheiden, ob** es ihm durch die von dem **zu prüfenden Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen möglich** ist, eine **Beurteilung** der Kontrollrisiken vornehmen zu können.

zu d) ISA [DE] 402 Tz. 15 ff.: Der Abschlussprüfer hat zu **beurteilen, ob** die **Prüfungshandlungen des Prüfers des Dienstleistungsunternehmens** nach

- Art,
- Umfang und
- Zeitpunkt

ausreichend sind.
Weiterhin hat er **die berufliche Qualifikation und fachliche Kompetenz des externen Prüfers zu beurteilen** und die Qualität der Arbeit einzuschätzen.
Eine Verwertung der Ergebnisse ist denkbar, eine ungeprüfte Verwendung unzulässig.

Frage 3	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind in Zusammenhang mit der Berichterstattung und der Erteilung des Vermerks durch den Abschlussprüfer zutreffend?		
a) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinzuweisen.	☑	☐
b) Der Abschlussprüfer hat in seinem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinzuweisen.	☐	☑
c) Der Abschlussprüfer darf in seinem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk auf die Verwendung der Tätigkeit des Abschlussprüfers beim Dienstleister hinweisen.	☐	☑
d) Der Abschlussprüfer hat bei der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks auf die Tätigkeit des Prüfers beim Dienstleister hinzuweisen, sofern dies für das Verständnis der Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks erforderlich ist.	☑	☐

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a) IDW PS 450 n.F. (10.2021) „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung", Tz. 16 und 57

zu b und c) In einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk darf** der Abschlussprüfer **nicht auf die Tätigkeit** eines Prüfers des Dienstleistungsunternehmens **Bezug nehmen**. IDW PS 331 n.F., Tz. 25

zu d) ISA [DE] 402 Tz. 20 und A42.. Ggf. ist auch die **Zustimmung des** Prüfers des Dienstleisters **vor Bezugnahme** innerhalb des Vermerks **einzuholen**.